

licher Ebene jetzt das Wettbewerbsregistergesetz haben. Insofern ist das eine aus meiner Sicht absolut logische Änderung.

Durch das Änderungsgesetz, über das wir heute in erster Lesung diskutieren, soll es noch einige weitere inhaltliche Änderungen geben. So soll die Einführung der Kategorie besonders korruptionsgefährdeter Bereiche in öffentlichen Stellen erfolgen. Auch das ist sicherlich eine Änderung, die nachvollziehbar ist.

Aber ich will auch daran erinnern – ich habe gerade noch einmal recherchiert –, dass wir das letzte Mal das Korruptionsbekämpfungsgesetz vor acht Jahren geändert haben, nämlich 2013. Ich habe mir auch noch einmal ein paar alte Reden durchgelesen. Dabei ist mir aufgefallen, dass ich auch schon so lange mit an Bord bin in der Innenpolitik. Ich meine, wir hätten damals eine Evaluation gehabt. Ich habe sie nicht mehr finden können. Dazu müsste ich noch einmal in meinem Büro in den Unterlagen suchen. Aber ich meine, es sei damals evaluiert worden. Das ist jetzt schon acht Jahre her.

Ich glaube, dass es gut wäre, wenn wir uns als Parlament bei so einem wichtigen Gesetz – das ist wirklich nicht als Kritik gemeint; bitte nicht falsch verstehen – in der Fachdebatte im Innenausschuss noch einmal Gedanken darüber machen würden, ob das so noch zeitgemäß ist oder ob es womöglich noch weitere Änderungen gibt.

Denn dieses Vergaberegister war ein wichtiger Teil des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Das fällt jetzt weg, weil es auf Bundesebene ersetzt wird. Das klingt alles logisch, ist alles logisch und ist auch so in Ordnung. Aber die Frage ist, ob es auf Landesebene nicht noch weitere Hebel gibt, noch weitere Instrumente gibt, mit denen wir Korruption im Land verhindern und vermeiden können, also auch Prävention betreiben können.

Ich fände es gut, wenn wir uns das gemeinsam – nicht entlang von Parteigrenzen, sondern wirklich gemeinsam – noch einmal anschauen würden und vielleicht auch ein kleines Fachgespräch dazu im Innenausschuss führen würden, weil ich der Überzeugung bin, dass wir an solche Themen wie „Korruptionsbekämpfung“ herangehen müssen, um das Vertrauen der Menschen in unseren funktionierenden Rechtsstaat erhalten zu können und zu stärken.

Deshalb will ich in dieser ersten Lesung mit der Bitte enden, dass wir uns gemeinsam im Ausschuss noch einmal auf den Weg machen, uns den Gesetzentwurf zusammen anschauen und vielleicht gemeinsam auch noch Verbesserungen finden. – Vielen Dank dafür.

(Beifall von den GRÜNEN)

Präsident André Kuper: Vielen Dank. – Für die AfD spricht nun ihr Fraktionsvorsitzender, Herr Wagner.

Markus Wagner (AfD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Kontrast zu meiner Vorrednerin hier in aller Kürze: Rein handwerklich gesehen, geht es fast ausschließlich um die technische Umsetzung der Folgen einer bundesgesetzlichen Regelung und letztendlich von Verfassungsrecht.

Der Bundesgesetzgeber hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, Regelungen zur Einrichtung und Führung eines Wettbewerbsregisters zu treffen. Das hat aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz zur Folge, dass die Regelungen zum Vergaberegister im Korruptionsgesetz für das Land NRW nichtig werden und ein Vergaberegister nicht mehr im Land geführt werden darf.

Das geschieht nicht sofort. Das hat der Innenminister vorhin bereits ausgeführt. Das muss ich nicht wiederholen. So weit, so gut. Das kann und sollte man gesetzestechnisch so regeln, wie es dem Entwurf zu entnehmen ist.

Der Überweisung stimmen wir natürlich zu. Ich erwarte mit Spannung die dortige Debatte und wünsche allen eine gute Nacht.

(Beifall von der AfD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/13240 an den Innenausschuss – federführend – sowie an den Hauptausschuss. Gibt es jemanden, der dagegen ist oder sich enthalten möchte? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13427

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*).

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/13427 an den Innenausschuss – federführend –, an den Rechtsausschuss, an den Haushalts- und Finanz-

ausschuss sowie an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Damit ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen**.

Ich rufe auf:

19 Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13428

erste Lesung
und
zweite Lesung

Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*).

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung zu dem Gesetzentwurf Drucksache 17/13428 in der ersten von zwei Lesungen. Wer stimmt dafür? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/13428** in erster Lesung einstimmig **angenommen**.

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, die zweite Lesung unmittelbar anschließend durchzuführen.

Die Reden dazu sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 2*).

Wir kommen daher zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in der Fassung nach der ersten Lesung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 17/13428 einstimmig angenommen und verabschiedet.

Ich rufe auf:

20 Förderoffensive NRW – Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler ausbauen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/13403

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 17/13403 an den Ausschuss für Schule und Bildung – federführend – sowie an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Die **Überweisungsempfehlung** ist einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

21 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 42
gemäß § 82 Abs. 2 GO
Drucksache 17/13523

Die Übersicht 42 enthält neun Anträge sowie zwei Entschließungsanträge, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden. Die Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse sind aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun über die Bestätigung der Übersicht 42 abstimmen. Wer ist für die Bestätigung dieser Übersicht? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Gibt es nicht. Damit sind die **in der Drucksache 17/13523 enthaltenen Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse** einstimmig **bestätigt**.

Ich rufe auf:

22 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 17/45

Gemäß § 97 Abs. 8 unserer Geschäftsordnung sind die Beschlüsse des Petitionsausschusses mindestens vierteljährlich dem Landtag zur Bestätigung vorzulegen.

Ihnen liegen mit der Übersicht 45 die Beschlüsse zu Petitionen vor, über deren Bestätigung wir abstimmen.

Eine Aussprache dazu ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer möchte zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit sind die **Beschlüsse des Petitionsausschusses in der Übersicht 45** einstimmig **bestätigt**.

Anlage 1

Zu TOP 18 – „Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Im Zuge der zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie angeordneten oder tatsächlichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens ergeben sich auch Besonderheiten im Dienstbetrieb in den einzelnen Dienststellen. Dies betrifft auch die regelmäßigen Sitzungen der Personalvertretungen sowie des Gremiums gemäß § 48 Abs. 5 Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes (LRiStaG).

Das Personalvertretungsgesetz geht grundsätzlich von einer Präsenzpflcht der Personalratsmitglieder aus. Zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in diesen schwierigen Zeiten der Pandemie hat das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, das LPVG, bereits im letzten Jahr Anpassungen erfahren. So wurde durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie u.a. die Beschlussfassung durch Umlaufverfahren oder elektronische Abstimmung ermöglicht. Diese Änderung des § 33 des LPVG gilt allerdings nur befristet bis zum 30.06.2021.

Auch das Richter- und Staatsanwältegesetz wurde bereits in dem Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2020 angepasst. In Anlehnung an die befristete Änderung des LPVG wurde durch Artikel 20 des vorgenannten Gesetzes auch für Richterververtretungen eine entsprechende und zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG LRiStaG aufgenommen. Danach ist abweichend eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Zudem kann die Anwesenheit auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden. Diese Regelungen wurden zuletzt bis zum 30.06.2021 verlängert.

Nunmehr ergibt sich erneut Handlungsbedarf. Denn leider zeigt sich die pandemische Lage insofern unverändert, als dass unter anderem aufgrund der aufgetretenen Virusmutationen der weitere Verlauf der Pandemie nicht vorhersehbar ist. Wir können zum momentanen Zeitpunkt nicht davon ausgehen, dass nach dem 30.06.2021 eine Rückkehr zu Präsenzsitzungen der Personalvertretungen möglich sein wird oder, selbst wenn dies möglich wäre, eine solche Präsenzpflcht mit Blick auf Fürsorgepflichten angezeigt wäre. Es gilt die

für die Dienststellen unerlässliche Arbeit der Personalvertretungen auch über den 30.06.2021 hinaus sicherzustellen.

Daher erachten wir es für erforderlich, die momentanen Befristungen der Regelungen in § 33 Abs. 3 LPVG und § 48 Abs. 5 S. 9 und 10 LRiStaG bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Um eine ordnungsgemäße Protokollierung der Teilnahme an einer virtuell durchgeführten Personalratssitzung zu gewährleisten, wird zudem die im LPVG bestehende Regelung zum Nachweis der Anwesenheit der Personalratsmitglieder dahingehend ergänzt, dass die oder der Vorsitzende bei Beschlussfassungen mittels elektronischer Abstimmung vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

